

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Der Gemeinderat hat am 3. Juli 1972 auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO - vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung – 1. DVO zur GO – vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) die folgende

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen, welche hiermit erlassen wird:

§ 1

- (1) Öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Oberkochen „Bürger und Gemeinde“.
- (2) Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.
- (3) Das Amtsblatt ist am Erscheinungstag an der Verkündungstafel des Rathauses anzuschlagen.

§ 2

Abweichend von § 1 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen über Veränderungssperren nach den §§ 14 – 17 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) und der Satzungen über ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken in Sanierungsgebieten nach § 26 des Bundesbaugesetzes durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer von einer Woche unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt.

§ 3

- (1) In eiligen Fällen können öffentliche Bekanntmachungen ausnahmsweise durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt werden.
- (2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig in der „Aalener Volkszeitung“ und in der „Schwäbischen Post“ hingewiesen.
- (3) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 wird die Bekanntmachung in die nächste Ausgabe des Amtsblatts aufgenommen.

Oberkochen, den 11. Juli 1972

Bürgermeisteramt
(gez.) Bosch